

Abschrift



# Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 5 C 323/16

verkündet am : 17.01.2018  
Biedermann, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Berlin,  
vertreten d.d. Präsidentin Dr. Beatrice Kramm,  
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Raue LLP,  
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,-

g e g e n

Beklagten,

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Zivilprozessabteilung 5, auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2018 durch die Richterin am Amtsgericht Raasch für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der jeweils zu vollstreckenden Forderung abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus abgetretenem Recht ihres Hauptgeschäftsführers, Herrn Jan Eder (nachfolgend: Hauptgeschäftsführer), auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Klägerin ist die durch das Gesetz über die Industrie- und Handelskammer Berlin vom 17. Oktober 1957 etablierte Organisation der Berliner Unternehmen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und vertritt als Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft das gesamte Interesse aller Gewerbetreibenden im Bundesland Berlin gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Der Beklagte ist Steuerberater und Geschäftsführer des Unternehmens Nimbus Steuerberatungs GmbH, das Mitglied der Klägerin ist und seit 2012 Mitglied der Vollversammlung der Klägerin.

Am 17. Januar 2016 erschien in der Tageszeitung „Der Tagesspiegel“ ein von dem Beklagten verfasster Leserbrief, in dem es unter anderem heißt:

„Bevor die 2012 gewählte Vollversammlung zusammengetreten war und ihren Hauptgeschäftsführer wählte, war vom alten Präsidium der Arbeitsvertrag mit Jan Eder um vier Jahre verlängert worden. ...Hätte die Vollversammlung sich einen anderen Hauptgeschäftsführer gewählt, wäre für vier Jahre doppeltes Gehalt gezahlt worden.“

„Hat sich Jan Eder seine Tantiemen verdient? Er war in den 1990iger Jahren leitender Mitarbeiter seines Vorgängers Thomas Hertz, als die Verträge zur Gestaltung des Giesing Fonds Modells zur Finanzierung des Ludwig Erhard Hauses abgeschlossen wurden. Ich schätze den Schaden allein durch diese ungünstige und fehlerhafte Gestaltung zu Lasten der Zwangsbeitragszahler auf über 200.000.000,00 EUR. Bonus und Tantiemen sind leistungs- und erfolgsbezogene Zuschläge auf das Gehalt.“

Mit anwaltlichem Schreiben vom 25. Januar 2016 (Blatt 14 bis 17 der Akte) forderte der Hauptgeschäftsführer den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Am 28. Januar 2016 gab der Beklagte die aus Blatt 20 der Akte ersichtliche Unterlassungserklärung ab.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2016 (Blatt 21 der Akte) stellten die Prozessbevollmächtigten des Hauptgeschäftsführers der Klägerin Kosten für die Rechtsverfolgung in Höhe von 1.884,96 EUR in Rechnung.

Mit Vereinbarung vom 20. September 2016 (Blatt 22 der Akte) trat der Hauptgeschäftsführer einen gegen den Beklagten erlangten Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 887,03 EUR an die Klägerin ab.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte sei zum Ersatz der Rechtsverfolgungskosten verpflichtet, da er durch den Leserbrief das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Hauptgeschäftsführers verletzt habe. Durch die Rechtsverfolgung seien dem Hauptgeschäftsführer Kosten in Höhe von 887,03 EUR entstanden, die der Klägerin in Rechnung gestellt worden seien, da der Hauptgeschäftsführer aus seinem Anstellungsverhältnis gegenüber der Klägerin Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB analog habe beanspruchen können. Diesen Erstattungsanspruch habe der Hauptgeschäftsführer gemäß § 667 2. Alternative BGB analog abgetreten. Der Anspruch sei zunächst für den Hauptgeschäftsführer entstanden und dann infolge der Abtretung auf die Klägerin übergegangen. Der Artikel enthalte unzutreffende und ehrenrührige Aussagen über den Hauptgeschäftsführer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Klägerin. Durch die Formulierung erwecke der Beklagte den Eindruck, dass das Präsidium der Klägerin durch die Verlängerung des Arbeitsvertrages mit dem Hauptgeschäftsführer einer möglicherweise anders verlaufenden „Wahl“ des Hauptgeschäftsführers durch die 2012 gewählte Vollversammlung gleichsam zugekommen sei und damit der Vollversammlung die Möglichkeit genommen habe, einen anderen Hauptgeschäftsführer zu wählen. Dieser Eindruck sei falsch, da die Bestellung eines Hauptgeschäftsführers ein Verwaltungsakt sei, der bis zu seinem Widerruf wirksam sei. Der Hauptgeschäftsführer sei bereits seit 2003 bestellt, eine neue Bestellung durch die Vollversammlung habe nicht angestanden. Im Übrigen falle nur die organschaftliche Bestellung eines Hauptgeschäftsführers in die Zuständigkeit der Vollversammlung, während die dienst- und arbeitsvertraglichen Angelegenheiten durch den Präsidenten und -einen Vizepräsidenten wahrgenommen würden. Die Verlängerung des Arbeitsvertrages des Hauptgeschäftsführers um fünf Jahre sei turnusmäßig erfolgt. Da die Vollversammlung damit keine Kompetenz zum Abschluss von Arbeitsverträgen besitze, erweise sich die Behauptung der Beklagten, dass bei „Wahl“ eines anderen Hauptgeschäftsführers durch die Vollversammlung für vier Jahre doppeltes Gehalt gezahlt worden wäre, als unwahr. Durch die weitere Formulierung erwecke der Beklagte den Eindruck, der Hauptgeschäftsführer sei während seiner Tätigkeit als Mitarbeiter seines Vorgängers in die Verhandlungen oder den Abschluss von Verträgen betreffend die Finanzierung des Ludwig Erhardt Hauses einbezogen gewesen und trage eine Mitverantwortung für die dadurch angeblich entstandenen Schäden. „Bonus- und Tantiemen“ seien deshalb nicht gerechtfertigt. Dies sei falsch, da der Hauptgeschäftsführer erst seit 1995 als persönlicher Referent tätig gewesen sei, während sämtliche Verträge zur Errichtung des Ludwig Erhardt Hauses bereits im Jahr 1994 unterzeichnet bzw. beurkundet gewesen seien. Im Übrigen sei die Schadensschätzung durch den Beklagten frei erfunden. Des Weiteren ergebe sich der Erstattungsanspruch auch als Aufwendungsersatzanspruch nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 887,03 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17. Februar 2016 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert. Zum Zeitpunkt der Abtretung habe eine Forderung nicht mehr bestanden, vielmehr sei diese gemäß § 362 BGB durch Zahlung der Klägerin erloschen. Mit einem Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin, der ggf. abtretbar sei, sei der Hauptgeschäftsführer nicht belastet gewesen. Ein Auftragsverhältnis liege nicht vor. Der Leserbrief sei ein legitimes Mittel der freien Meinungsäußerung um den Pflichtmitgliedern der Klägerin kritikfähige Zustände vor Augen zu führen. Die Behauptung, „hätte die Vollversammlung sich einen anderen Hauptgeschäftsführer bestellt, wäre für vier Jahre doppeltes Gehalt gezahlt worden“, sei wahr. Der Hauptgeschäftsführer sei Jurist und in den Jahren 1992 bis 1996 als Referent in der Abteilung Recht und Stadtentwicklung und in der Hauptgeschäftsführung der Klägerin tätig gewesen. Der Hinweis in dem Leserbrief sei daher keine Falschbehauptung. Im Übrigen habe der Beklagte lediglich versucht, der höchst bedenklichen Praxis der Klägerin, Boni zu gewähren, Einhalt zu gebieten. Die Äußerungen des Beklagten seien daher durch den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist nicht begründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von 887,03 EUR nicht zu. Dabei kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob der Beklagte dem Hauptgeschäftsführer zum Schadensersatz verpflichtet war, denn entscheidend ist, dass die Klägerin zur Geltendmachung des Anspruchs nicht aktivlegitimiert ist.

Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten aus abgetretenem Recht scheidet aus. Die Abtretung gemäß § 398 BGB geht ins Leere, da dem Hauptgeschäftsführer jedenfalls zum Zeitpunkt der Abtretung, dem 20. September 2016 gegen den Beklagten kein Anspruch auf Kostenerstattung (mehr) zustand.

Der Anspruch der Prozessbevollmächtigten des Hauptgeschäftsführers auf Zahlung von Rechtsanwaltskosten ist durch Erfüllung erloschen. Die Zahlung der Klägerin vom 18. Februar 2016 führte zum Erlöschen des Schuldverhältnisses zwischen dem Hauptgeschäftsführer und den beauftragten Rechtsanwälten. Die Zahlung eines Dritten im Sinne des § 267 Abs. 1 BGB kommt dem Schuldner zugute, wenn sie seine Verbindlichkeiten erfüllen soll und mit einer entsprechenden Tilgungsbestimmung versehen ist (BGH Urteil vom 27. Juni 2008 - V ZR 83/07, Rdn. 28). Der Dritte muss die Leistung bewirken (§ 362 Abs. 1 BGB). Das Bewirken der geschuldeten Leistung besteht in der Herbeiführung des geschuldeten Erfolges. Bei einer Geldschuld wird dieser Erfolg dann erzielt, wenn der Gläubiger den Geldbetrag, den er beanspruchen kann, zur freien Verfügung erhält (BGH a. a. O, Rdn. 26). So liegt der Fall hier, wovon auch die Parteien übereinstimmend ausgehen. Das Bewirken der Leistung durch die Klägerin hat zur Folge, dass dem Hauptgeschäftsführer ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Beklagten jedenfalls ab dem 18. Februar 2016 nicht mehr zustand.

Der Klägerin stand gegen den Hauptgeschäftsführer kein abtretbarer Aufwendungserstattungsanspruch hinsichtlich des an die Prozessbevollmächtigten gezahlten Betrages zu, da sie nach ihrem eigenen Vortrag aufgrund arbeitsvertraglicher Regelungen zur Zahlung verpflichtet war. Dass ihr insofern ein Rückerstattungsanspruch gegen ihren Hauptgeschäftsführer zustand, behauptet die Klägerin selbst nicht. Ein solcher ergibt sich insbesondere nicht aus § 667 2. Alternative BGB analog. Zwar ist § 670 BGB für Aufwendungsersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis entsprechend anzuwenden. Die Vorschrift enthält einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der auch für Arbeitsverhältnisse gilt (BAGE 89, Seite 26 ff.). Danach kann der Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er in dessen Interessen hatte und die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Ein Herausgabeanspruch gegen den Hauptgeschäftsführer gemäß § 667 BGB analog kommt dennoch nicht in Betracht. § 667 BGB ist dispositives Recht; die Rechtsfolgen dieser Vorschrift können einvernehmlich geändert und aufgehoben werden, wobei in dem Verzicht auf die Herausgabe des in Ausführung des Auftrags erlangten eine Schenkung liegen kann (Münchener Kommentar BGB/Seiler, 2. Auflage, Rdn. 2 zu § 667). Von einer solchen Abbedingung des § 667 BGB ist vorliegend aufgrund der arbeitsvertraglichen Regelungen zwischen der Klägerin und ihrem Hauptgeschäftsführer, die einen Rückerstattungsanspruch nicht vorsehen, auszugehen.

Ein Fall der Drittschadensliquidation liegt ersichtlich nicht vor.

Da die Klägerin nach alledem zur Geltendmachung der Rechtsverfolgungskosten nicht aktivlegitimiert ist, war die Klage mit den Nebenentscheidungen aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO abzuweisen.